

<b>PHB</b>	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	<b>Freigegeben</b>
	Datum:	19.05.2014
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	007
Rechtsproblem:	Grenzabstand
Gegenstand:	<b>reduzierte Grenzabstände in den Zonen G // / OeW</b>
Inhalt:	Definitionen/Handhabung, Grenzabstandstabelle

### Gesetzliche Grundlage(n):

#### § 113 Abstände (RBG)

- 1 Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten:
  - c für Bauten innerhalb von Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
  - e für Bauten innerhalb von Industrie- und Gewerbe-zonen, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Gesichtspunkte.

### Praxis:

Im Gegensatz zu § 90 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) werden die Grenzabstände von Bauten innerhalb von Industrie- und Gewerbe-zonen sowie in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen lediglich aufgrund der Gebäudehöhe ermittelt (unabhängig von der Fassadenlänge).

Die Gebäudehöhe ist die Distanz zwischen dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains entlang der Fassadenflucht bis zum höchsten Punkt des Gebäudes und wird für jede Fassade separat ermittelt. Gemäss langjähriger Praxis des Bauinspektorats entspricht der Grenzabstand einem Drittel der Gebäudehöhe.

**Neu** wird das ermittelte Mass gemäss folgender Tabelle aufgerundet:

Gebäudehöhe [m]	Grenzabstand [m]
bis 9.00	<b>3.00</b>
zwischen 9.00 - 10.50	<b>3.50</b>
zwischen 10.50 - 12.00	<b>4.00</b>
zwischen 12.00 - 13.50	<b>4.50</b>
zwischen 13.50 - 15.00	<b>5.00</b>
zwischen 15.00 - 16.50	<b>5.50</b>
zwischen 16.50 - 18.00	<b>6.00</b>
zwischen 18.00 - 19.50	<b>6.50</b>
zwischen 19.50 - 21.00	<b>7.00</b>
zwischen 21.00 - 22.50	<b>7.50</b>
etc.	

### Wichtig:

- gilt nur innerhalb von Gewerbe- und Industrie-zonen sowie in Zonen für Öffentliche Anlagen und Werke.
- Falls sich durch die Anwendung von § 90 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und § 52 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) kleinere Grenzabstände ergeben, sind diese anzuwenden.
- gegenüber angrenzender Wohnzonen (W, WG, K) und Landwirtschaftszonen (LWZ) gilt der Grenzabstand gemäss § 90 RBG.